

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2018-115287/8-Gut/Vi

Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg
Tel: (+43 732) 77 20-12133
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 30. Mai 2018

**Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG;
Beschneigungsanlage Hinterstoder;
Detailprojekt „Erweiterung der Schneileitungen,
Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneigungsanlage Hinterstoder, Erweiterung der Schneileitungen, Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2“ vom März 2018, GZ: 2018-001, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Hinterstoder	
Datum: Dienstag, 3. Juli 2018	Zeit: 9:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneiungsanlage Hinterstoder, Erweiterung der Schneileitungen, Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2“ vom März 2018, GZ: 2018-001, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg, angesucht.

Die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG betreibt an den Westhängen der Hutterer-Höss ein umfangreiches Schigebiet mit den dazugehörigen Aufstiegshilfen und Abfahrtspisten. Ein großer Teil der Pistenflächen wird mit einer in mehreren Bauabschnitten errichteten Beschneiungsanlage beschneit, die mit dem gegenständlichen Projekt durch zusätzliche Leitungen erweitert werden soll.

Der wasserrechtlich bewilligte Konsens bleibt weiterhin unverändert aufrecht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Beschneiungsanlage Hinterstoder, Erweiterung der Schneileitungen, Feldleitung 1, F, H, O, S, WR1 und WR2“ vom März 2018, GZ: 2018-001, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg